

Arbeit und BeHinderung

Wer hilft bei welchen Fragen?



**INKLUSIVE
LSBTIQ***
INFRASTRUKTUR

Arbeit und BeHinderung

Wer hilft bei welchen Fragen?

Worum geht es?

Im Rahmen des Inklusionsfonds stehen leider keine Mittel zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung zur Verfügung. Daher haben wir die wichtigsten Informationen zu diesem Thema gesammelt. Wir stellen die einzelnen Stellen vor und versuchen die Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes zu klären. Auf Seite 4 findet sich eine zusammenfassende Übersicht, die die gängigsten Ansprechpartner*innen bei unterschiedlichen Fragestellungen zeigt. Auf Seite 6 werden alle Ansprechpartner*innen als interaktive Links aufgeführt.

- Finanzielle Leistungen an Arbeitnehmer*innen, wie beispielsweise Arbeitsassistenz und behinderungsbedingter Arbeitsplatzausstattung
- Technischer Beratungsdienst zur Gestaltung von Arbeitsplätzen und zur Anschaffung von Hilfsmitteln
- Kündigungsschutz
- Kurse und Öffentlichkeitsarbeit
- Integrationsfachdienst (IFD)

Die Integrationsämter

Wenn es um die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben geht, spielen die Integrationsämter eine wesentliche Rolle. Im Folgenden werden Leistungen aufgeführt, die man bei den Integrationsämtern in Anspruch nehmen kann:

- Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen, wie Investitionen in die Schaffung neuer behindertengerechter Arbeits- und Ausbildungsplätze
- Unterstützte Beschäftigung
- Budget für Arbeit

Anmerkung zur Formulierung

Die Formulierungen „BeHinderung“ und „behindert werden“ mit großem H werden verwendet, um auf das Verständnis des sozialen Modells von BeHinderung aufmerksam zu machen. Menschen sind nicht aufgrund ihrer individuellen Körper und Fähigkeiten behindert, sondern werden in gesellschaftlichen Strukturen und Verhältnissen behindert. Auch das große „H“ in „BeHinderung“ macht die gesellschaftliche Dimension und Verantwortung deutlich. Barrieren und fehlende Zugänge tragen demnach zur BeHinderung an der gesellschaftlichen Teilhabe bei.

Der Integrationsfachdienst

Ratsuchende – schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber*innen oder das betriebliche Integrationsteam – können sich direkt an einen Integrationsfachdienst (IFD) wenden. Diese Fachdienste bieten individuelle Unterstützung, Begleitung und Betreuung. Einige der wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten umfassen:

- Erarbeitung eines individuellen Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofils
- Akquise und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Vorbereitung auf vorgesehene Arbeitsplätze und bei Bedarf auch Betreuung am Arbeitsplatz
- Informieren von Vorgesetzten und Kolleg*innen im Arbeitsplatzumfeld
- Hilfe bei Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosozialer Betreuung

Die Rehabilitationsträger

Bei einigen Leistungen sind die sogenannten Rehabilitationsträger verantwortlich. Darunter werden nach dem SGB IX (§ 6 Absatz 1) folgende Ansprechpartner*innen verstanden:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Die Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe

Generell sind alle Rehabilitationsträger dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung umfassend

über die möglichen Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und sie zu beraten. Oftmals muss die individuelle Zuständigkeit geklärt werden. Dies liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich der Ratsuchenden, sondern der Leistungsträger*innen.

Unterstützung beim Antrags- und Leistungsverfahren findet man auch bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Dies ist eine trägerübergreifende, ortsnahe, niederschwellige und unabhängige Stelle. Diese unterstützt mit einem breiten Beratungsangebot bei sämtlichen Fragen zur Teilhabe.

Die Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls eine Auskunftsstelle für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen.

Arbeitgeber*innen können sich über die Vorteile von Inklusion für das jeweilige Unternehmen informieren und das breite Beratungs- und Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen. Dazu zählt unter anderem:

- Finanzielle Unterstützung und Hilfen
- Vermittlung schwerbehinderter Akademiker*innen (ZAV)
- Leistungen des Integrationsfachdienstes

Arbeitnehmer*innen können unter anderem Folgendes in Anspruch nehmen:

- Persönliche Beratung sowie spezielle Hilfe und Unterstützung
- Vermittlung schwerbehinderter Akademiker*innen (ZAV)

Übersicht der wichtigsten Ansprechpartner*innen

Worum geht es?	Wer ist zuständig?	Was wird geleistet?
Neueinstellung, Vermittlung	Agentur für Arbeit (kann dafür auch IFD* beauftragen) Zentrale Auslands- und Fachvermittlung für schwerbehinderte Akademiker*innen (deutschlandweit)	Arbeitsplatzakquise, Auswahl von Bewerber*innen, Zuschuss zum Arbeitsentgelt
Behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung	Integrationsamt, Rehabilitationsträger (bis 15. Arbeitsjahr Agentur für Arbeit, danach Rentenversicherung)	Beratung, Zuschuss, Darlehen
Berufsbegleitung schwerbehinderter Menschen	Integrationsamt (kann dafür auch IFD beauftragen)	Individuelle Beratung und Betreuung
Arbeitsassistenz	1.–3. Arbeitsjahr Rehabilitationsträger, danach Integrationsamt; zur Bedarfsermittlung IFD	Kostenübernahme, Budget
Qualifizierung	Agentur für Arbeit (kann dafür auch IFD beauftragen)	Kostenübernahme, Zuschuss
Berufsorientierung, Berufsberatung	Agentur für Arbeit (kann dafür auch IFD beauftragen)	Beratung, Praktikumsvermittlung
Betriebliches Eingliederungsmanagement	Integrationsamt, Rehabilitationsträger	Beratung, Prämie
Prävention	Integrationsamt, Rehabilitationsträger	Beratung
Kündigung	Integrationsamt	Hilfe bei Problemlösung, Erteilung oder Nichterteilung der Zustimmung
Inklusionsvereinbarung	Integrationsamt	Beratung, Vermittlung
Inklusionsbetriebe	Integrationsamt	Beratung, Zuschuss, Darlehen

Behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

Eine der wichtigsten Fragen, die sich im Arbeitsleben stellt, ist, bei wem man finanzielle Unterstützung für einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz bekommt und wer diese beantragen muss. Wir haben nötige Informationen möglichst kompakt zusammengefasst.

Wer wird gefördert und wer muss beantragen?

Zuschüsse richten sich generell an schwerbehinderte oder gleichgestellte Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz behinderungsgerecht gestaltet und mit erforderlichen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden muss. Wenn die Arbeitshilfen im Besitz des Unternehmens bleiben, erfolgt die Beantragung durch die Arbeitgeber*in. Dies trifft häufig bei fest montierten Hilfsmitteln zu.

Sind die technischen Arbeitsmittel jedoch stark personengebunden (zum Beispiel: Sehhilfen, Braillezeilen, Sicherheitsschuhe, auch spezielle Bürotische oder Bürostühle), muss der Antrag auf das Hilfsmittel von dem oder der Beschäftigten selbst gestellt werden. Diese technischen Arbeitsmittel gehen in den Besitz der Arbeitnehmer*in über und werden im Falle eines Arbeitgeber*innenwechsels mitgenommen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Arbeitsmittel, die für die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes notwendig sind (zum Beispiel: Computersysteme für blinde und sehbehinderte Menschen, spezielle

Bürostühle, Hebewerkzeuge). Ebenfalls gefördert werden die Kosten für die Gestaltung eines barrierefreien Zugangs zur Arbeitsumgebung (zum Beispiel: Einbau einer barrierefreien Toilette, Bau von Rampen für Rollstühle).

Wie hoch ist die Förderung?

Bei einer Förderung können bis zu 100 Prozent der Kosten übernommen werden. Förderfähig ist die Beschaffung, Wartung und Instandhaltung aller Maßnahmen sowie die Anpassung der Arbeitsmittel an den Stand der Technik. Muss der Gebrauch eines technischen Hilfsmittels geschult werden, wird die hierzu notwendige Ausbildung ebenfalls gefördert.

Durch wen wird gefördert?

Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, richtet sich in der Regel nach der Ursache der Behinderung (zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall) und nach dem Umfang der Versicherungszeiten:

- **Agentur für Arbeit:** bei weniger als 15 Jahren sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und bei Auszubildenden
- **Rentenversicherung:** bei über 15 Jahren sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:** bei beruflicher Wiedereingliederung nach Arbeits- und Wegeunfällen oder bei Berufskrankheiten (Berufsgenossenschaften)

Krankenkassen fördern Hilfsmittel in der Regel nur dann, wenn es sich um Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation handelt, die sowohl im Alltag als auch im Berufsleben genutzt werden (zum Beispiel orthopädische Schuhe oder Hörgeräte).

Wer ist zuständig?

Die Zuständigkeit muss im Einzelfall überprüft werden. Deswegen wird die Beantragung beziehungsweise eine Beratung über die Integrationsämter empfohlen. Auch können die Integrationsämter in Eilfällen in Vorleistung gehen, beispielsweise wenn die Einstellung oder Weiterbeschäftigung wegen fehlender Maßnahmen bedroht ist. Zusätzlich regelt es dann auch die Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers.



Weiterführende Links

Talentplus – das Portal zu Arbeitsleben und Behinderung (sehr umfangreiche Informationen rund um dieses Thema und wichtige Infoquelle für diese Publikation)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Integrationsfachdienste Berlin

Agentur für Arbeit: Infos für Unternehmen

Agentur für Arbeit: Infos für Privatpersonen

Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker*innen

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

Deutsche gesetzliche Rentenversicherung

Landesamt für Gesundheit und Soziales – Infomaterialien

REHADAT – Wissen zur beruflichen Teilhabe

Kontakt

INKLUSIVE LSBTIQ* INFRASTRUKTUR

Rad und Tat – Offene Initiative
lesbischer Frauen e.V.

Schillerpromenade 1, 12049 Berlin

www.rut-berlin.de

Ein Projekt von



Gefördert durch

